

Gewährleistung für Niederdrucklampen

Die Gewährleistung der uv-technik Speziallampen GmbH unterscheidet sich nach Typ, d.h. Leistung der jeweiligen Lampe.

Jede Gewährleistung der uv-technik Speziallampen GmbH setzt eine ordnungsgemäße Nutzung der Lampen voraus¹. Diese erfordert insbesondere, dass die Lampen nicht durch äußere Verschmutzung getrübt sind und vorschriftsmäßig gekühlt und keinen Stößen oder Schlägen ausgesetzt werden. Die Gewährleistung setzt des Weiteren voraus, dass die Lampen nicht häufiger als 3 Mal pro Tag ein- und ausgeschaltet werden. Eine höhere Einschalthäufigkeit führt zu einem erhöhten Verschleiß und damit zu einer Verkürzung der Lebensdauer. Die Vorschrift zur sachgemäßen Nutzung ist in der Betriebsanleitung für Lampen, die unter www.uvtechnik.com zu finden ist, erläutert.

Kein Gewährleistungsfall, sondern eine normale Nutzungserscheinung ist ein Intensitätsrückgang der Strahlung von ca. 20-35% bezogen auf den 100-Stunden-Wert, was je nach Lampe oder Lampentyp nach einer unterschiedlichen Anzahl von Betriebsstunden eintreten kann. Neue und erstmalig eingesetzte Lampen können in ihren ersten Betriebsstunden einen überhöhten Intensitätswert aufweisen, was ebenso keinen Gewährleistungsfall, sondern eine übliche Erscheinung darstellt. Der für Neulampen als Startwert definierte Intensitätswert wird bei Quecksilberdampflampen üblicherweise nach ca. 100 Betriebsstunden erreicht.

Bei ordnungsgemäßer Nutzung werden innerhalb von 2 Jahren ab Produktionsdatum, in jedem Fall jedoch für 12 Monate nach Lieferung der jeweiligen Lampe, seitens der uv-technik Speziallampen GmbH, wenn im Datenblatt nicht anders angegeben, folgende Betriebsstunden der Lampen gewährleistet:

	Niederdrucklampen vom Typ UVN/UIV/UVX	
gewährleistete Betriebsstunden	ohne Coating	mit Coating
mit EVG betrieben (Elektronische Vorschaltgeräte)	8.000 h	12.000 h
mit KVG betrieben (Konventionelle Vorschaltgeräte)	6.000 h	6.000 h

Die Gewährleistung gilt nur, wenn passende Vorschaltgeräte (EVG, KVG) aus unserem Sortiment verwendet werden oder die Vorschaltgeräte durch die UV- Technik Speziallampen GmbH freigegeben worden sind.

Bei einer Betriebszeit kleiner 1.000 h leistet die uv-technik Speziallampen GmbH kostenlos Ersatz durch Lieferung einer neuen Lampe des gleichen Typs.

Soweit 1.000 Betriebsstunden zwar überschritten, die definierten „gewährleisteten Betriebsstunden“ (siehe Tabelle) jedoch unterschritten werden, erhält der Kunde wahlweise einen Nachlass bei Erwerb einer neuen Lampe (gleichen Typs) bzw. ist zur Minderung des für die reklamierte Lampe entrichteten Kaufpreises berechtigt. Hierzu wird ein Pro-Rata-Verfahren angewendet. Die Höhe des Nachlasses wird dadurch ermittelt, dass die fehlende Nutzungsdauer der reklamierten Lampe (d.h. die Betriebsstunden, um welche die tatsächlichen Betriebsstunden der reklamierten Lampe die „gewährleisteten Betriebsstunden“ unterschritten haben) in das Verhältnis zur Höhe der „gewährleisteten Betriebsstunden“ gemäß Tabelle gesetzt wird.

Berechnungsbeispiel: Sind für eine Lampe 8.000 gewährleistete Betriebsstunden in vorstehender Tabelle ausgewiesen und fällt diese bereits nach 6.000 Betriebsstunden aus, dann ist die betreffende

¹ gemäß den aktuell gültigen Betriebshinweisen / Lampendatenblatt

Lampe 2.000 Stunden zu kurz gelaufen, so dass der Kunde bei Neuerwerb einer Lampe gleicher Bauart ein Viertel Nachlass auf den aktuellen Kaufpreis der neuen Lampe erhält (2.000 : 8.000) bzw. alternativ berechtigt ist, den für die reklamierte Lampe entrichteten Kaufpreis in dieser Höhe (25%) zu mindern.

Die tatsächlichen Betriebsstunden der Lampe und die Anzahl der Startvorgänge sind mit geeigneten Maßnahmen nachzuweisen.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der uv-technik Speziallampen GmbH.

Vorstehende Regelung gilt nur für die in der Tabelle ausdrücklich genannten Lampen.